

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1896.

IX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. März 1896.

9.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthaltereii vom 15. März 1896, Z. 5598,

betreffend die Feststellung der Landesumlagen für die gefürstete
Grafschaft Görz und Gradisca für das Jahr 1896.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliezung vom 7. März 1896 den Beschluß des Görzer Landtages vom 10. Februar d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, wornach zur Deckung der Abgänge beim Landesfonde im Jahre 1896 nachstehende Landeszuschläge und Auflagen in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca einzuheben sind, und zwar:

- a) ein 8%iger Zuschlag zur Gesamtvorschreibung der Grundsteuer,
- b) ein 12%iger Zuschlag zur Gesamtvorschreibung der Hauszins-, Hausclaffen-, Erwerb- und Einkommensteuer, mit Einschluß des außerordentlichen Staatszuschlages,

- c) ein 20%iger Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch,
- d) eine Auflage von 50 kr. per Hectoliter Bier im Kleinverschleiß,
- e) eine Abgabe von 22 kr. von den im Gesetze vom 18. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 84, Art. I, B. II, Abf. 1, und von 14 kr. von den in demselben Gesetze und Artikel, Abf. 2, bezeichneten Flüssigkeiten von jedem Liter im Kleinverschleiß, mit der Beschränkung jedoch, daß die Einhebung der erhöhten Branntwein-Abgabe sich nicht auf die Monate Jänner und Februar d. J. erstrecken darf.

Die Einhebung der Auflage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten darf jedoch weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr stattfinden. Auch hat der Branntwein in allen Fällen der Befreiung von der staatlichen Steuer nach § 6 des Branntweingesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, auch von der Entrichtung der Landesauflage frei zu bleiben.

Dies wird zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. März 1896, Nr. 8153, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.